

99123006058000, 99123006058000

# Gebäudevermessung

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8963551/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99123006058000, 99123006058000
Leistungsbezeichnung I	Gebäudevermessung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vermessung und Kataster (123)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Bauverfahren (2050500), Standortsuche (2050200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 16 Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG),</li> <li>• § 3 Landesverordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermGDV SH),</li> <li>• Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (VermGebVO).</li> </ul> <p> <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VermKatGSH2004V1P16/part/S">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VermKatGSH2004V1P16/part/S</a>  <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VermGDVSH2014pP3/part/S">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VermGDVSH2014pP3/part/S</a>  <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VermGebVSH2022rahmen/part/R">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VermGebVSH2022rahmen/part/R</a>  <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VermKatGSH2004V1P16/part/S">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VermKatGSH2004V1P16/part/S</a>  <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VermGDVSH2014pP3/part/S">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VermGDVSH2014pP3/part/S</a>  <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VermGebVSH2022rahmen/part/R">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VermGebVSH2022rahmen/part/R</a> </p>
Teaser	Gebäudeeigentümer, die ein für das Liegenschaftskataster bedeutsames Gebäude neu errichten oder im Grundriss verändern wollen, müssen eine Gebäudeeinmessung veranlassen.
Volltext	<p>Das Liegenschaftskataster enthält den landesweiten und aktuellen Nachweis aller Grundstücke und liegenschaftsrechtlich bedeutsamen Gebäude in Schleswig-Holstein. Es gewährleistet gemeinsam mit dem Grundbuch die Sicherung des Eigentums am Grund und Boden und verleiht diesem Verkehrs- und Kreditfähigkeit.</p> <p>Wenn Sie als Gebäudeeigentümerin oder -eigentümer ein für das Liegenschaftskataster bedeutsames Gebäude neu errichten oder im Grundriss verändern, sind Sie gesetzlich verpflichtet, eine Gebäudeeinmessung zu veranlassen. Welche Gebäude</p>

## Modul

## Sachverhalt

für das Liegenschaftskataster bedeutsam sind, ist in einer Rechtsverordnung geregelt.

Nur durch die zeitnahe Einmessung der Gebäude wird das Liegenschaftskataster aktuell gehalten und kann den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger sowie des Rechts, der Verwaltung, der Wirtschaft, der öffentlichen Sicherheit und des Umwelt- und Naturschutzes gerecht werden.

## Erforderliche Unterlagen

## Voraussetzungen

### Kosten

Für die Gebäudeeinmessung werden Gebühren nach der Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (VermGebVO) erhoben.

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

## Frist

## weiterführende Informationen

### Hinweise

Wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Beauftragung einer Gebäudeeinmessung nicht fristgerecht nachkommen, kann das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein auf Ihre Kosten das Erforderliche durchführen oder veranlassen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI).  
<https://www.bdvi-sh.de/>  
<https://www.bdvi-sh.de/>

## Rechtsbehelf

## Kurztext

### Ansprechpunkt

- An das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder
- an öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	und -ingenieure (ÖbVI).
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Anträge können formlos gestellt werden.
<b>Ursprungsportal</b>	Gebäudevermessung, Building measurement